Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/12 90/16/0050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §138;
FinStrG §139;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann die Begründung eines Bescheides zur Auslegung eines unklaren Spruches herangezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160050.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at